

N^{ro.} 101.

Samstag den 21. August

1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1046. (2)

Nr. 16947/2376.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums. — Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, und Sr. Majestät dem König von Dänemark, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschoses und Abfahrtsgeldes. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben mit Sr. königl. Majestät zu Dänemark die Uebereinkunft geschlossen, so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juny 1815, und des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 23. Juny 1817, in Rücksicht der kaiserl. österr. zum deutschen Bunde gehörigen Lande, so wie der Herzogthümer Hollstein und Lauenburg geschehen, gegenseitig den Abschos und das Abfahrtsgeld zwischen Ihren beiderseitigen Staaten überhaupt aufzuheben. — In Gemäßheit dessen haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschliesung vom 12. April l. J., zu verordnen geruht, daß 1.) bei keinem Vermögensausgange aus den sämtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen in das Königreich Dänemark und Herzogthum Schleswig oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Landen in die Herzogthümer Hollstein und Lauenburg, so wie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die sämtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Hollstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Lande, es mag sich ein solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschos (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsansfall, Legat, Verkauf zc. verbunden sind, und ohne Un-

terschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den k. k. österreichischen und in den königl. dänischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuern, Stämpe labgaben, Zollabgaben und dergleichen. — 2.) Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der zum deutschen Bunde gehörigen beiderseitigen Provinzen durch die Bundesacte und die Bundesbeschlüsse dießfalls festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschos, und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen die ihnen zustehenden Abzugsrechte vorbehalten. — 3.) Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2, treten vom 3. Juny 1830, in Wirksamkeit, und finden in allen Vermögens-Exportationsfällen Anwendung, wo der Vermögens-Abzug wirklich noch zu geschehen hat. — 4.) Die Freyzügigkeit, welche im 1., 2. und 3. Artikel bestimmt ist, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejnigen kaiserlich österr. und königl. dänischen Geseze in ihrer Kraft, und es sind diejenigen gesetzlichen Gebühren zu entrichten, welche die Person des Auswandernden seine persönlichen Pflichten, und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen. — Dieses mit dem königl. dänischen Staate getroffene Uebereinkommen wird in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 8. l. M., Zahl 14675, hiemit zu Jedermanns Benehmungswissenschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. Juli 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Bölsch,
k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheim,
k. k. Gubernial-Rath.

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Cathegorie	Wegmauthgebühr				Benennung der B r ü c k e n	Länge	St a f f e	Brückenmauthgebühr			
			von jedem Stück							von jedem Stück			
			für Meilen	Bugs. in d. Spann.	schweren	leichten				Kreuzer	Bugs. in d. Spann.	schweren	leichten
Triebvieh		Triebvieh											
Wiener Straße	Trojana	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	—
	Kvaren	detto	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	—
	Feistritz bei Podpetsch	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Feistritzbrücke	66	III	3	1 1/2	3/4	3/4
	Ischernutsch	Brückenmauth	—	—	—	—	Savebrücke	113	III	3	1 1/2	3/4	3/4
Lustthaler Straße	Lustthal	Brückenmauth	—	—	—	—	Feistritzbrücke	72	III	3	1 1/2	3/4	3/4
Sallocher Straße	Salloch	Wegmauth	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	—
Agramer Straße	Jessenitz	Wegmauth	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	—
	Munkendorf	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Gurkbrücke	60	III	3	1 1/2	3/4	3/4
	Landstraß	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—	—
	Neustadt	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Gurkbrücke	39 1/2	II	2	1	1/2	1/2
	Treffen	detto	3	3	1 1/2	3/4	Poniquebrücke	11 1/6	I	1	1/2	1/4	1/4
	Weirelsburg	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	—
St. Marein	detto	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	—	
Karlstädter Straße	Möttlring	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Euspabrücke	95 1/2	III	3	1 1/2	3/4	3/4
Fiumaner Straße	Feistritz bei Dornegg	detto	2	2	1	1/2	Feistritzbrücke	17 1/6	I	1	1/2	1/4	1/4
	Sagurie	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	—

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Categorie	Wegmauthgebühre				Benennung der B r ü c k e n	Länge	Brückenmauthgebühre				
			von jedem Stück						Classe	von jedem Stück			
			für Meilen	Zugr. in d. Wehnan.		Kreuzer				I	Zugr. in d. Wehnan.		Kreuzer
schweren	leichten	schweren		leichten									
				Triebvieh				Triebvieh					
Wipbacher Straße	Heidenschaft . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Hubelbachbrücke .	12	I	1	1/2	1/4	
	Senofetsch . . .	Wegmauth . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	
Trierster Straße	Präwald . . .	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Brücke bei Adelsberg	16 1/2	I	1	1/2	1/4	
	Adelsberg . . .	Wegmauth . . .	1	1	1/2	1/4	— — —	—	—	—	—	—	
	Planina . . .	detto	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—	
	Oberlaibach . . .	detto	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—	
Wurzer Straße	Wurzen . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Kronauerbrücke .	50	III	3	1 1/2	3/4	
	Sava bei Apling .	detto	3	3	1 1/2	3/4	Savebrücke im Wald	50 1/3	III	3	1 1/2	3/4	
	Safnik . . .	Wegmauth . . .	2	2	1	1/2	Welzabrücke . .	11 2/3	I	1	1/2	1/4	
	Feistritz bei Pirkendorf	Brückenmauth . .	—	—	—	—	Feistritzbrücke . .	39	II	2	1	1/2	
Klagenfurter Straße	Neumarkt . . .	Wegmauth . . .	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—	
	Krainburg . . .	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Savebrücke . .	102	III	3	1 1/2	3/4	
	Zwischenwässern . .	detto	2	2	1	1/2	Bayerbrücke . .	57	III	3	1 1/2	3/4	
Ranker Straße	Ranker Krainerischerseits	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Dernikerbrücke .	11	I	5	2	1/2	1 1/4
							Zillerischebrücke .	16	I				
							1te lange Brücke .	20	I				
							2te detto detto .	16	I				
							Ternoubrücke .	16	I				

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Cathegorie	Wegmauthgebühr				Benennung der Brücken	Länge	Brückenmauthgebühr			
			von jedem Stück						von jedem Stück			
			für Meilen	Bugs. in d. Wesspan.	schweren	leichten			Bugs. in d. Wesspan.	schweren	leichten	Kreuzer
Triebvieh		Triebvieh										
				Kreuzer				Kreuzer				

In Kärnten.

Linienwegmauth um Klagenfurt	St. Veitertbor . . .	Linienwegmauth	1	1	1/2	1/4	—	—	—	—	—	—	—
	Billachertbor . . .	detto	1	1	1/2	1/4	—	—	—	—	—	—	—
	Victringertbor . . .	detto	1	1	1/2	1/4	—	—	—	—	—	—	—
	Völkermarkertbor . . .	detto	1	1	1/2	1/4	—	—	—	—	—	—	—
Leobler Straße	Leobl	Wegmauth	2	2	1	1/2	—	—	—	—	—	—	—
	Kirschentheur . . .	detto	2	2	1	1/2	—	—	—	—	—	—	—
Kappler oder Seeländer Straße	Kanker kärntnerischer. Kappl	Weg- u. Brückenmauth detto	2	2	1	1/2	Wufauzbrücke . . .	11 1/2	I I I I I I I I I I	3	1 1/2	3/4	—
							Mayrsnougbrücke . . .	12					
							Hudinbrücke . . .	11					
							Hallerbrücke . . .	12					
							Stephanskeuschenbr. 2te gewölbte Brücke	11					
							Wörtlbrücke . . .	11					
							Hageneckerbrücke . . .	11					
							Hochgerichtsbrücke . . .	14					
							Beschanzbrücke . . .	23					
							Miklauzbrücke . . .	11					
		9	4 1/2	2 1/4									

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Categorie	Wegmauthgebühr				Benennung der Brücken	Länge	Classe	Brückenmauthgebühr					
			von jedem Stück							von jedem Stück					
			für Meilen	Buge. in d. Wespau.		Kreuzer				für Meilen	Buge. in d. Wespau.		Kreuzer		
schweren	leichten	schweren		leichten											
				Triebvieh				Triebvieh							
Unterdraubur- ger Straße	Klausen	Brückenmauth . .	—	—	—	—	Unterdrauburger Marktbrücke . .	11	I	2	1	1/2			
	Unterdrauburg . . .	Wegmauth	2	2	1	1/2	Welikabrücke . .	20	I				—	—	—
	Lavamünd	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Tiefenbacherbrücke	14	I	2	1	1/2			
	Bölkermarkt	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	Burgschmiedsbrücke	14	I				—	—	—
St. Veiter oder Friesacher Straße	Friesach	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	Erste Friesacherbrücke	10	I	3	1 1/2	3/4			
	Möbbling	Brückenmauth . .	—	—	—	—	Zweite detto	10	I				—	—	—
	St. Veit	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Dritte detto	10	I				—	—	—
	Erste Gurkbrücke	17	I	2	1	1/2									
	Zweite detto	14	I												
Dritte Gurk oder Landbrücke	15	I	3	1 1/2	3/4										
Zweite Glanbrücke	14	I													
Dritte Glan oder Johannesbrücke	10	I													
Krainegg	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—				
Görzer Straße	Naibl	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Flitscherbrücke . .	14	I	3	1 1/2	3/4			
	Kaltwasserbrücke	13	I												
	Naiblerbrücke . . .	12 1/2	I												

Benennung der Straßen	Benennung der Mauth-Stationen	Cathgorie	Wegmauthgebühr			Benennung der B r ü c k e n	Länge	Classe	Brückenmauthgebühre				
			für Meilen	von jedem Stück					Bugs. in d. Wespau.	schweren	leichten	von jedem Stück	
				Triebvieh	Kreuzer							schweren	leichten
Italiener Straße	Pontafel	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Katharinabrücke . Leopoldskirchnerbrü. Doglbacherbrücke	14 25 10 2/3	I II I	4	2	1	
	Thörl	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—		—	—	—
	Arnoldstein	Brückenmauth	—	—	—	—	Gailitzbrücke	32	II	2	1	1/2	
	Federaun	Brückenmauth	—	—	—	—	Federaunerbrücke	58 1/2	III	3	1 1/2	3/4	
	Willach ober Thor	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	
Salzburger Straße	Kremsbruck	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Kennwegerbrücke	10	I	1	1/2	1/4	
	Gmündt	detto	2	2	1	1/2	Erste Malteinbrücke Zweite detto	19 15	I I	2	1	1/2	
	Oberdrauburg	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—		—	—	
Tiroler Straße	Greiffenburg	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—	—	—	—	
	Sachsenburg	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Erste Draubrücke Zweite detto	27 1/3 27 5/4	II II	8	4	2	
	Spital	Wegmauth	2	2	1	1/2	— — —	—	—		—	—	
	Paternion	Weg- u. Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Große Mauthbrücke Kleine detto	61 25	III II	3	1 1/2	3/4 1/2	
Klagenfurter Straße	Willach unter Thor	Weg- u. Brückenmauth	2	2	1	1/2	Draubrücke	58 1/4	II	2	1	1/2	
	Welden	Wegmauth	3	3	1 1/2	3/4	— — —	—	—	—	—	—	

709

*) Bei den Einienämtern um Laibach ist in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 30. September 1829, Zahl 37479, die Wegmauthgebühr vom Zugvieh in der Wespauung, dann vom schweren und leichten Triebvieh bei der Ein- und Ausfahrt für eine Meile zu entrichten.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1050. (2) Nr. 8519.
K u n d m a c h u n g.

In Folge hoher Subernial-Verordnung vom 5. d. M., Z. 17448, wird hinsichtlich der im hiesigen Bürgerspitals-Gebäude pro 1830, vorzunehmenden Conservations- Arbeiten, deren Gesamtkosten an Maurer- und Zimmermannsarbeit sammt Materiale, dann an Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Hafner- und Klampferer-Arbeit sich auf 331 fl. 14 kr. belaufen, am 24. d. M. Vormittags 9 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung bei diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden. — Die Baudevisen und Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach den 13. August 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1039. (2) Nr. 5130.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Katharina Prager, im eigenen Namen, und als Vormünderinn des minderjährigen Felix Prager, der Eleonora Slapnitscher, der Johanna Perme und des Matthäus Slapnitscher, Bevollmächtigten der Klara Gordon, in die öffentliche Versteigerung des zum Ignaz Prager'schen Verlasse gehörigen, hier in der St. Peters-Vorstadt, sub Const. Nr. 88, gelegenen, der Pfarre und der Filial-Kirchengült Bodiz, sub Rect. Nr. 25, zinsbaren, auf 3230 fl. 19 kr. gerichtlich geschätzten Hauses sammt Garten gewilliget, und hiezu die Tag-satzung auf den 30. August l. J., Vormittags um 10 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solches unter der Schätzung nicht hintangegeben werden wird.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen und Abschriften davon erhoben werden.

Laibach den 7. August 1830.

Z. 1040. (2) Nr. 5131.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Ludwig Jombart, Inhabers der Herrschaft Klingensfeld und des Gutes Swur, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der Quittungen, respective Bescheinigungen über die, von dem Gute

Swur, unterm 19. September 1809, pro rusticali geleisteten Zwangsdarlehen, und zwar Kriegsdarlehen pr. 790 fl. 58 1/4 kr., Personalsteuer-Darlehen pr. 205 fl. 55 1/4 kr., und alternativ mit Raitenburg pr. 2 fl. 12 1/4 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Quittungen, respective Bescheinigungen, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Ludwig Jombart, die obgedachten Quittungen, respective Bescheinigungen, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 3. August 1830.

Z. 1053. (2) Nr. 5132.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Dr. Maximilian Wurzbach, als Cessionär der Laibacher Sparcasse, wider Elisabeth Stengel, im eigenen Namen als ehelichtlich Caspar Stenglschen Miterbinn und als Vormünderinn ihrer zwei minderjährigen Kinder, Caspar und Andreas Stengel, dann Johanna, Antonia und Christian Stengel, in die öffentliche Versteigerung des, der Erequirten gehörigen, hier in der Stadt, Nro. 110 liegenden, auf 598 fl. 19 kr. geschätzten Hauses sammt Garten, wegen aus dem Urtheile, ddo. 31. März 1830 schuldigen 400 fl. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 13. September, 11. October und 15. November d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus sammt Garten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tag-satzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Maximilian Wurzbach, einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 3. August 1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1060. (1) Nr. 18234/2791

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums. — Bestimmungen für die Verhandlungen über Abfindungen und Verpachtungen in der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1831. — In Folge der von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzley erlassenen Weisung vom 22. July h. J., Zahl 26609/2185, werden mit Beziehung auf die Gubernial-Eurrende vom 26. Juny 1829, Zahl 1371/C., nachstehende für die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen der allgemeinen Verzehrungssteuer für das kommende Verwaltungsjahr 1831, vorgezeichnete Bestimmungen mit Rücksicht auf die Reihenfolge der §§. der angeführten Gubernial-Eurrende zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 1.) Nach der Bestimmung des §. 5., Lit. b., wird gegenwärtig die Verzehrungssteuer auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten eingehoben: von den Gast- und Schänkwirthen, Buschenschänkern und sogenannten Leutgebern, so wie von allen denjenigen, welche Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueurs und andere versüßte geistige Getränke, Branntwein, Branntweingeist, dann Wein, Weinmost oder Obstmost, solcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß seyn, auszuschänken, oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen, d. h. beim Wein, Weinmost oder Obstmost unter einem niederösterreichischen Eimer, bei den übrigen geistigen Getränken unter einem Viertel-eimer betreiben. — Für das Verwaltungsjahr 1831, wird als versteuerbarer kleiner Verschleiß jeder Verkauf von Wein, Weinmost oder Obstmost unter fünf niederöstr. Einern, und von Branntwein, Branntweingeist und den versüßten geistigen Getränken unter einem niederöstr. Eimer, dieser Verkauf mag nun von befugten Gewerbsunternehmern, oder von irgend einem Privaten geschehen, angesehen, und ist nach den in dem Verzehrungssteuergesetze enthaltenen Vorschriften zu behandeln. — 2.) Nach der Anordnung des §. 5., Lit. c., ist die Verzehrungssteuer zu entrichten: von Fleischern, Wirthen, Fleischschlächtern und allen welche Fleisch von geschlachteten Vieh, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weitem Verkaufe, oder zu andern Zubereitungen an sich bringen. — Ueber die

vorgekommenen mehreren Anfragen, ob auch von jenem Fleische die Verzehrungssteuer zu entrichten sey, welches steuerpflichtige in der tariffmäßigen Beschreibung des Avaras oder eines Pächters stehende Gewerbsunternehmer zum weitem Verkaufe, oder zu andern Zubereitungen, von solchen Gewerbsleuten an sich bringen, die sich mit einer Pauschallsumme abgefunden haben, wird nunmehr bestimmt, daß der Bezug des versteuerten Fleisches zur weitem Zubereitung an Wirthe und andere steuerpflichtige Partheyen, z. B. Wurstmacher, welche sich mit der Zubereitung des Fleisches zum weitem Verkaufe beschäftigen, keiner abermaligen Besteuerung bei dem Käufer zu unterziehen sey; daß dagegen der Fleischbezug zum weitem Verkaufe im rohen Zustande, wenn er von einem Fleischhauer, der sich abgefunden hat, an einem andern Fleischhauer oder Privaten, welcher sich mit dem Kaufe des Fleisches im rohen Zustande beschäftigt, geschieht, wenn diese in der tariffmäßigen Beschreibung stehen, von dem Käufer zu versteuern sey. — Wenn ein Fleischhauer, oder eine andere rohes Fleisch verschleißende Parthey in den Orten der zweiten Tariffklasse zugleich ein Wirth ist, und sich nicht abgefunden hat; so muß derselbe oder dieselbe zur Vertheidigung von Unterschleifen, wenn von einer abgefundenen Parthey das Fleisch im rohen Zustande erkaufte wird, dasselbe versteuern, es mag nun das Fleisch zum weitem Verkaufe im rohen Zustande oder zur weitem Zubereitung verwendet werden. — 3.) Zum §. 5., Lit. e., wird weiter bestimmt, daß a) auch jeder Private ohne Unterschied, der ein ihm eigenthümliches selbst erzeugenes oder erkaufte Stück Vieh, welches zu einer der in dem 10ten Tariffklasse der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgeführten Viehgattungen gehört, schlachtet, und einen Theil davon an andere verkauft, den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer unterliegt, sonach vor der Schlachtung die Anmeldung zu machen, und für den zur Hintangabe an andere bestimmten Theil die Zahlungsbollete zu lösen, und die tariffmäßige Gebühr zu entrichten hat. — Verkaufte er mehr als er angemeldet hat, so werden die gesetzlichen Strafen gegen ihn verhängt. b) Wenn ein Private was immer für Vieh schlachtet, welches unter dem 1ten, bis einschließig 15ten Tariffklasse gehört, und dasselbe ganz oder auch nur theilweise an andere verkauft, so unterliegt das ganze Vieh der Besteuerung vor der Schlachtung. — Die

Ausserachtlassung der vorläufigen Anmeldung und der Lösung der Zahlungsbolette, wird nach den festgesetzten Strafbestimmungen behandelt. — 4.) Die nach der Anmerkung zum 10ten Tariffsaße der steuerpflichtigen Partheyen in den Orten der 2ten Tariffklasse zugestandene Wahl, ob sie die Gebühr von den im 10ten Tariffsaße genannten Viehgattungen nach Stücken, oder nach dem Gewichte des geschlachteten Viehes entrichten wollen, hat mit 1. November d. J. aufzuhören. — Von diesem Zeitpunkte angefangen hat bloß die Besteuerung des Viehes nach Stücken Platz zu greifen. — 5.) Nach dem §. 11, soll zwar die Gefällen-Verwaltung zuerst die Abfindung mit den einzelnen Betriebsunternehmern über angemessene Pauschalbeträge versuchen, und nur, wenn diese nicht zu Stande kömmt, zur Verpachtung oder zur Einhebung der tariffmäßigen Gebühr schreiten. — Dieser im Gesetze vorgezeichnete Vorgang schließt indessen nicht aus, daß in jeden Fällen, wo die Abfindung mit einzelnen Gewerbsunternehmern für das Aerar als nachtheilig erscheint, von dem Versuche von Abfindung mit den Einzelnen abgegangen, und gleich unmittelbar der für das Aerar vortheilhafteste Weg eingeschlagen werde. — 6.) Zu der im §. 13, den steuerpflichtigen Gewerbsunternehmern vorgeschriebenen Anzeige jeder Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbsunternehmung und der Dienst-Individuen wird eine Frist von zwey Tagen bestimmt, bei deren Außerachtlassung die in den §. 34 und 37, festgesetzte fixe Geldstrafe eintritt. — 7.) Den Partheyen wird gestattet, den Abfindungs- oder Pachtbetrag für mehrere Monate, oder auch für die ganze Dauer des Vertrages vorhinein auf Einmal berichtigten zu dürfen, ohne daß jedoch dadurch in dem Anhange zu §. 22, enthaltenen Bestimmung, in wie weit Pächter von abgefundenen Partheyen Vorauszahlungen annehmen dürfen, aufgehoben wird. — 8.) Der §. 28, enthält die Bestimmung: daß, wenn eine abgefundene steuerpflichtige Parthey mit dem Erlage einer Monatsrate des Abfindungs-Pauschals die vorgeschriebene Frist nicht einhält, die Sicherstellung und Hereinbringung des Ausstands eingeleitet werde, der Abfindungs-Vertrag aber gleichzeitig erlöschet. — Von dieser gleichzeitigen Erlöschung des Abfindungs-Vertrages hat es für die Folge abzukommen. Es wird vielmehr in den künftig abzuschließenden Abfindungs-Verträgen ausdrücklich Bedingungen werden, daß der Vertrag für die gan-

ze Zeit seiner Dauer seine Wirksamkeit behält, und daß, wenn der Steuerpflichtige mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, der Gefällen-Verwaltung es unbenommen bleibe, den Abfindungs-Vertrag als erloschen zu erklären, oder aber auf dessen Fortsetzung zu dringen, und zur Sicherstellung und Hereinbringung der weitem Zahlungsraten in den festgesetzten Terminen nach ihrem Gutdünken die erforderlichen Einleitungen auf Gefahr und Kosten der abgefundenen Parthey zu treffen. — 9.) Das Verzehrssteuer-Gesetz hat im Allgemeinen bei Abfindungen den Erlag einer Caution, oder die Leistung einer sonstigen Sicherstellung nicht vorgeschrieben, weil das Aerar in der Regel durch das demselben zustehende Pfand- und Vorzugsrecht auf das Vermögen des Abgefundenen gedeckt ist. — Dieß hindert indessen nicht, daß bei jenen Abfindungen, wo es die Gefältsbehörde zum Schutze des Gefälts für notwendig erachtet, eine Sicherstellung für die richtige Erfüllung des Abfindungs-Vertrages verlangt werde. — 10.) Jenen Wein- und Obstmost-Produzenten auf dem Lande und in den kleinern Städten, welche ihr eigenes Baugut verfassungsmäßig auszuwählen berechtigt sind, und welche kein abgesondertes Ausschanklocale besitzen, und daher ihre, sowohl zum Großhandel als zum Kleinverschleiß bestimmten Vorräthe in demselben Locale aufbewahren, wird die Erleichterung gewährt, daß sie die Verzehrssteuer nur von jenen Getränken entrichten dürfen, welche sie zum Weinverschleiß bestimmen und am Zapfen halten. Es müssen jedoch sämtliche in dem Locale vorhandenen Vorräthe von dem Gefältsbeamten oder Pächter gemeinschaftlich mit den Steuerpflichtigen genau aufgenommen, und in der Vorweisung gehalten werden. — Kann es ohne Hemmung der nöthigen Manipulation mit den Getränken geschehen, was der Beurtheilung der Gefältsbehörde überlassen wird, so sind zugleich die nicht versteuerten Vorräthe von dem Gefälts-Individuum dergestalt zu versiegeln, daß aus dem Gefäße weder etwas herausgenommen, noch etwas eingefüllt werden kann. — Die Parthey darf ohne vorläufige Anmeldung weder eine neue Einkellerung, noch auch eine Auskellerung vornehmen, widrigens sie in die in §. 36, der allgemeinen Kundmachung festgesetzte Strafe verfällt, welcher sie auch unterliegt, wenn sie die amtlichen Siegel verlegt. — Will die Parthey ein Gefäß mit Getränken zum Kleinverschleiß verwenden, so hat sie davon vorläufig binnen der festgesetzten

Zeit die Anmeldung zu machen, und die Zahlungs-Billetten zu lösen. — Uebrigens hat die Parthey nebstbei auch die vorgeschriebenen Empfangs- und Ausgabs-Register über das zur Kleinverschleiß angeordnete Getränke vorchriftmäßig zu führen. — 11.) In Beziehung auf die Verhandlung der Vorräthe an versteuerten Gegenständen, welche mit Ende October 1830, unverzehrt bei den steuerpflichtigen Partheyen vorhanden seyn werden, wird Nachstehendes bestimmt: a.) Jene Vorräthe, welche dem Aerar tariffmäßig versteuert wurden, unterliegen wie es sich von selbst versteht, keiner neuen Besteuerung. b.) Jene Vorräthe, welche sich im Besitze abgefundener Partheyen vorfinden, unterliegen der tariffmäßigen Besteuerung, in so fern keine neue Abfindung eintritt. c.) In Hinsicht der mit dem gedachten Zeitpunkte bei steuerpflichtigen Partheyen vorhandenen Vorräthe, von welchen die Gebühr bereits an einem Pächter bezahlt worden ist, geht die Finanz-Verwaltung von dem Grundsatz aus, das die Verzehrungssteuer von Getränken bei der Erzeugung und Einkaufung nur vorsichtsweise und gleichsam als Vorschuss eingehoben werde, daß aber erst bei dem Verschleiß derselben die wirkliche Fälligkeit der Steuer eintrete. — Es werden daher mit Ende des Pachtjahres 1830, diejenigen Getränk-vorräthe erhoben werden, welche sich bei den unter Pachtungen gewesenen Gewerbsunternehmungen befinden, und der davon entfallende Steuerbetrag wird für das Gefäß von den Pächtern eingefordert werden. — 12.) Zur Einreichung der nach §. 10 der Subernal-Currende vom 26. Juny 1829, Z. 1371C., zur Erlangung des gefäßämtlichen Erlaubnißscheinnes erforderlichen Erklärung wird die Frist bis Ende gegenwärtigen Monates August festgesetzt, bei deren Nichtzuhalten die im §. 34 Litt. a und §. 37 der angeführten Currende bestimmte fixe Geldstrafe eintritt. — Laibach am 12. August 1830.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernalrath.

Z. 1078. (1) ad Sub. Nr. 18543.
K u n d m a c h u n g

wegen Aufstellung der Commission zur Aufnahme der k. k. Gränzwache in Jmst. — Mit Beziehung auf die unterm 7. Juni d. J., Z. 1629 Präs., wegen Aufnahme der Mannschaft

bei der Gränzwache für Tyrol und Vorarlberg erlassene Kundmachung, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Commission zur wirklichen Aufnahme für den Stand der Oberinntalher Compagnie am 12. August d. J., im Markte Jmst in Wirksamkeit trete. — Alle Diejenigen, welche bei dieser Gränzwach-Compagnie aufgenommen werden wollen, und sich dieservegen noch nicht an eine der kreisämtlichen Voruntersuchungs-Commissionen gewendet haben, können von diesem Zeitpunkte an sich unmittelbar bei der gedachten Aufnahms-Commission persönlich melden, und die weitere Verhandlung über ihre Bitte anhängig machen. — Innsbruck am 1. August 1830. — Vom k. k. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg, Friedrich Graf v. Wilczek,
Gouverneur.

Robert Ritter v. Benz,
k. k. wirklicher Hofrath.

Carl v. Froschauer,
k. k. Subernal-Rath.

Z. 1077. (1) Nr. 25573.

N a c h r i c h t

vom k. k. m. schl. Landesgubernium. — Concurs zur Besetzung der erledigten Generaltax- und Expeditants-Controllorsstelle in Brünn. — Zur Besetzung der bei dem Generaltax- und Expeditants zu Brünn in Erledigung gekommenen Controllorsstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1000 fl. C. M. und die Verpflichtung zur Erlegung einer Dienstcaution von 1000 fl. C. M. verbunden ist, wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 26. v. M., Zahl 22304, der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen Individuen, welche diesen Dienstplatz zu erhalten wünschen, ihre diesfälligen Gesuche, in welchen sie sich mit glaubwürdigen Documenten über die zur Begleitung der erwähnten Dienststelle nöthigen Kenntnisse nicht nur im Rechnungs- und Kassafache, sondern auch in den Targeschäften, ferner über die sonstigen Eigenschaften, insbesondere aber gute Moralität ausweisen müssen, bis 10. September d. J. bei dieser k. k. Landesstelle einzureichen haben. — Brünn am 24. Juli 1830. Aloys v. Henriquez,
k. k. m. schl. Subernal-Secretär.

Z. 1076. (1) ad Sub. Nr. 18612.
Concurs-Verlautbarung

des k. k. kustenländischen Guberniums. — Für die bei dem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte in Triest zu besetzende Stelle des Liquidators. — In Folge hohen Hofkammer-Decrets vom

14. Juli d. J., Zahl 8805, F. S. wird der Concurſ für die in Erledigung gekommene Li-
quidatorſ-Stelle bei dem Provinzial-Cameral-
Zahlamte in Trieſt eröffnet, mit welcher der
Genuß einer jährlichen Beſoldung vom 700 fl.
M. M., dagegen aber auch die Obliegenheit
verbunden iſt, eine Caution von 1500 fl. C. M.,
entweder in barem Gelde, oder mit einer die
Pragmatikal-Sicherheit gewährenden Bürg-
ſchafts-Urkunde zu erlegen. — Die Compe-
tenten werden benachrichtiget, daß ſie ihre Ge-
ſuche bis zum 15. September l. J. bei dieſem
Gubernium einzureichen haben, und daß ſie
darin ihr Alter, Stand, Religion, Geburts-
und Aufenthaltſort anzugeben, und ſich über
die vollkommene Kenntniß der deutſchen und
italienischen Sprache, über ihre Studien, vor-
züglich aber über ihre bisherigen Dienſtlei-
ſtungen, über ihre Kenntniſſe im Rechnungſache
und in den Caſſemanipulations-Gefchäfte, dann
über ihre Moralität und ihre Fähigkeit zu der
erwähnten Cautionſleistung auszuweiſen haben.
— Jene, welche ſchon in Staatsdienſten ſte-
hen, haben ihre Geſuche mittelſt ihrer unmit-
telbar vorgeſetzten Stelle vorzulegen, und ſich
zugleich zu erklären, ob ſie in einer und welcher
Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft mit der-
maligen Beamten des Trieſter Zahlamtes ſtehen.
— Trieſt den 1. Auguſt 1830.

Johann Paul v. Radieucig,
Gubernial-Secretär.

3. 1038. (3) ad Nr. 17601.
Concurſ: Edict
des k. k. inneröſterr. k. k. Appellations-
und Criminal-Obergerichtes. — Durch das
Ableben des k. k. Rathſ und Prätors, Franz
Miani in Trieſt, iſt die alldort mit einem jähr-
lichen Gehalte von 1600 fl., und mit dem
Titel und Range eines k. k. Rathſ verbunde-
ne Prätorſtelle in Erledigung gekommen, wel-
ches mit dem Beiſügen zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht wird, daß die Bittwerber um die-
ſe Stelle ihre gehörig belegten Geſuche, wo-
rin ſie ſich inſbeſondere auch über die vollſtän-
dige Kenntniß der italienischen, deutſchen und
kraineriſchen Sprache auszuweiſen haben, bin-
nen vier Wochen nach geſchehener Einrückung
dieſes Edictes in die öffentlichen Zeitungsblät-
ter, bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Trieſt einzureichen haben. — Klagenfurt am
21. Juli 1830.

3. 1037. (3) ad Nr. 17599.
K u n d m a c h u n g
wegen Aufſtellung der Commission zur Auf-

nahme der k. k. Gränzwache in Innsbruck. —
Mit Beziehung auf die unterm 7. Juni d. J.,
Zahl 1629) Präf., wegen Aufnahme der Mann-
ſchaft bei der Gränzwache für Tyrol und Vor-
arlberg erlaſſene Kundmachung, wird hiemit
zur Kenntniß gebracht, daß die Commission
zur wirklichen Aufnahme der Gränzwache für
den Stand der Unterinntaler Compagnie am
5. Auguſt d. J. in Innsbruck in Wirkſamkeit
treten werde. — Alle Diejenigen, welche zu
dieſer Gränzwach-Compagnie aufgenommen
werden wollen, und ſich dieſerwegen noch nicht
an eine der kreisämtlichen Vorunterſuchungs-
Commissionen gewendet haben, können von die-
ſem Zeitpuncte an ſich unmittelbar bei der ge-
dachten Commission perſönlich melden, und die
weitere Verhandlung über ihre Bitte anhäng-
ig machen. — Innsbruck am 23. Juli 1830.
— Vom k. k. Landesgubernium von Tyrol
und Vorarlberg.

Friedrich Graf v. Wilczek,
Gouverneur.

Robert Ritter v. Benz,
k. k. wirkl. Hofrath.

Carl v. Froſchauer,
k. k. Gubernial-Rath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1051. (2) Nr. 11477/1994. W.
K u n d m a c h u n g.

Die Verpachtung der Avarial-Mauthen
in den ſteiermärkiſchen, illyriſchen und küſten-
ländiſchen Gubernial-Gebietheſen betreffend. —
Von der k. k. ſteiermärkiſch-illyriſch-küſtenlän-
diſchen Zollgefallen-Administration wird zur
allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Avarial-
Weg-, Brücken- und Waſſer-Mauthen
in den ſteiermärkiſchen, illyriſchen, küſtenlän-
diſchen Gubernial-Gebietheſen, in Folge hohen Hof-
decretes vom 7. Auguſt 1830, 3. 28834/1848,
für das Verwaltungsjahr 1831, verſteigerungs-
weiſe werden verpachtet werden. — Die biſe-
her beſtandenen Vorſchriften haben im Allge-
meinen, mit wenigen Modificationen, welche
den Pachtluſtigen von den Licitations-Commis-
ſionen werden vorgehalten werden, auch künf-
tig zur Richtſchnur zu dienen. — Die Be-
kanntmachung der Pachtbedingniſſe der einzel-
nen Mauthſtationen, der Tariffſätze, der Aus-
ruſſpreiſe, dann der Tage und Standpuncte,
an welchen die Verſteigerungen vor ſich zu ge-
hen haben, wird folgen. — Von der k. k.
ſteiermärkiſch-illyriſch-küſtenländiſchen Zoll-
et Gefällen-Administration. — Grätz am 13.
Auguſt 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1073. (1) Nr. 5155.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Raffaele Luzatto, die öffentliche Versteigerung der, dem Julius Anton Sartori, wegen einer Wechsellschuld von 1502 fl. C. M. gepfändeten Fahrnisse, als: Kästen, Tische, Spiegel, Bettstatt, Leintücher und Bettgewand, von dem k. k. Mercantil- und Wechsel-Gerichte in Triest bewilliget, und über Ersuchen des Lehtern zur Vornahme der gedachten Feilbietung die Tagsatzung auf den 1., 15., und 29. September l. J., Vormittags um 9, und Nachmittags um 3 Uhr, bestimmt worden. Die Kauflustigen werden hiezu in die Wohnung des Executen, sub Nr. 21, am alten Markt, mit dem Beisatze vorgeladen, daß jene Gegenstände, die bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden würden, bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Laibach den 10. August 1830.

Z. 1031. (3) Nr. 5005.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des über Einschreiten des Dr. Piller, als Universal-Erben seiner Ehegattinn Franziska, gebornen Korun, de praesentato 24. März l. J., Nr. 1935, mit dießlandrechtlicher Verordnung vom 18. Mai n. J., Nr. 2820, für todt erklärten Johann Korun, entweder als Erben, oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß hierorts selbst, oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, als widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungs-Geschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach gepflogen, und das Erbschafts-Vermögen jenen aus denselben Anmeldenden eingewantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Laibach den 31. Juli 1830.

Z. 1054. (2) Nr. 5140.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey

(3. Amts-Blatt Nr. 101. d. 21. August 1830.)

über das Gesuch der Victoria Kautschitsch, Erbinn nach Johann Gregor Kautschitsch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des an die Maltheser D. N. Commenda und Herrschaft St. Peter, über 347 fl. 51 2/4 kr., unterm 17. Juli 1807 ausgefertigten Zwangsdarlehensscheines gewilliget worden. Es haben hiennach alle Jene, welche auf gedachten Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiters Anlangen der heutigen Bittstellerinn, Victoria Kautschitsch, der obgedachte Zwangsdarlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 7. August 1830.

Z. 1032. (3) Nr. 5016.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Dr. Eberl, als Leopold Dietrich'schen Concurssmassen-Verwalters, die öffentliche Versteigerung der, zu dieser Concurssmasse gehörigen zwei Huben, benanntlich des der, dem Gute Strobelhof einverleibten Gült Tschepfle, sub Fol. Nr. 114, Rectif. Nr. 6, unterthänigen, zu Oberlaibach liegenden, 21 kr. 2 1/2 dl. Hubtheils; dann der, der Herrschaft Freudenthal, sub Urb. Nr. 209, dienstbaren 1 1/2 Hube in Lutzinja bei Podlipa, bewilliget, und der Tag zur Abhandlung derselben auf den 29. September 1830, Früh um 9 Uhr, bei dem hierwegen delegirten Bezirks-Gerichte Freudenthal bestimmt.

Welches mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß die Licitationsbedingnisse sowohl bei dem besagten Bezirks-Gerichte, als auch hierorts eingesehen werden können.

Laibach den 31. Juli 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1065. (1) Nr. 1157.

Dienstverleihung.

Bei dem organisirten Magistrat der k. k. landesfürslichen Kreisstadt Cilli, in Untersteier, ist durch Anstellung des Kanzellisten, Herrn Anton Pessaritsch, zum k. k. prov. Verzehrungssteuer-Commissär, die systemisirte Stelle eines

Kanzellisten mit 250 fl. C. M., in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung ein Competenz-Termin bis 20. September d. J., bestimmt wird, während welchen die Bittgesuche mit legalen Zeugnissen über Moralität, bisherige Dienstleistung, Alter, und insbesondere über Kenntniß der windischen Sprache belegt, dann eigenhändig geschrieben, und portofrei bei diesem Magistrate einzureichen sind.

Magistrat Eidi am 13. August 1830.
Andreas Zwyer, Bürgermeister.
Johann Kastlitz, Rath.
Franz Revolluti, Rath.

Z. 1069. (1)

Am 7. September d. J., Vormittags 9 Uhr, wird die zum Gute Fauerburg gehörige, im Orte gleichen Namens, knapp an der Commercialstraße liegende, im besten Bauzustande befindliche, meist neu hergestellte, mit sechs Gängen und acht Stampfen versehene Mahl- und Sägemühle, auf drei oder auch mehrere Jahre im Licitationswege gegen billige Bedingungen in Pacht gegeben. Pachtliebhaber werden demnach nach Fauerburg zur Pachtlicitation eingeladen.

Gut Fauerburg in Oberkrain am 18. August 1830.

Z. 1064. (2) Nr. 11479/3441. B. St.

K u n d m a c h u n g

wegen Aufnahme von Bestellten zur Ueberwachung der Bräuhäuser und anderer der Verzehrungssteuer unterliegenden Gewerbe. — Zur Ueberwachung der Bräuhäuser und anderer der Verzehrungssteuer unterliegenden Gewerbe, welche unter der tariffähigen Einhebung stehen, werden Individuen mit Vorbehalt der Widerruflichkeit ihrer Anstellung, aufgenommen, welche, so viel dieß anders fest schon thunlich ist, einen practischen Coursus unter den Augen eines Verzehrungssteuer-Commissärs, insbesondere in Bezug auf die Kenntniß der Bier- und Branntwein-Erzeugung gemacht haben, oder doch Beweise von der besitzenden dießfälligen Kenntniß beizubringen im Stande, und von der Administration oder einem Verzehrungssteuer-Inspector darüber, so wie über die gesetzlichen Vorschriften des Verzehrungssteuer-Systems einer Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen worden sind. — Dieselben müssen, wenn sie ledigen Standes sind, in so fern sie nicht aus dem Quiescentenstande genommen werden, während ihrer Anstellung als Agenten der Gefällen-Verwaltung ledig bleiben, und sich dahin zur Ueberwachung begeben, wo man sie notwendig

findet. Sie genießen während ihrer Verwendung täglich einen Gulden, und bei besonders wichtigen Brauflätten oder andern Gewerben einen höhern Bezug von höchstens einen Gulden 30 kr. — Wenn sie in Folge von Abfindungen oder Verpachtungen zurückgezogen werden, erhalten sie ein Wartgeld von monatlichen fünfzehn Gulden, und werden, nach Bedarf bei der Administration oder den ihr untergeordneten Aemtern verwendet. Geben sie während ihrer Dienstleistung als Bestellte Grund zur Unzufriedenheit, so werden sie ohne weiters entfernt. — Nach ausgezeichnete mehrjähriger Dienstleistung erhalten sie aber Anspruch auf Berücksichtigung bei Verleihung definitiver Anstellungen. — Diejenigen, welche als Bestellte aufgenommen zu werden wünschen, und sich hierzu vollkommen geeignet finden, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bei der Administration oder einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate zu überreichen, und sich darin über ihr Alter, etwaigen Studien, bisherige Dienstleistung und allfällige Verdienste, dann über die besitzenden technischen Kenntnisse von der Bier-Bräuerei, und von der Branntweindrennerei durch Original-Urkunden, oder durch beglaubigte Abschriften auszuweisen, weiteres anzugeben, welche Sprachen und besondere Localkenntnisse sie besitzen, und in welcher Provinz sie angestellt zu werden wünschen. — Zur Vornahme der Prüfung, welcher sie sich zu unterziehen haben, sind sämtliche Verzehrungssteuer-Inspectorate in Steiermark, Färien und dem Küstenlande bereits angewiesen. — Von der k. k. Reichsmarkts-, Morisch-, Küstenländischen Zoll- et Gefällen-Administration. — Grätz am 13. August 1830.

Z. 1061. (2) Nr. 160.

Verpachtungs-Licitation.

Von dem Verwaltungsamte des ständischen Gutes Unterthurn, außer Laibach, wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von der hochlöbl. krainerisch-ständischen verordneten Stelle mit Beschluß vom 1. August 1830, Z. 190, die Verpachtung der gesammten, zu dem ständischen Gute Unterthurn nächst Laibach gehörigen Aecker, Wiesen und Gärten, mit Einschluß der Morast-Wiesen, auf die drei nacheinander folgenden Jahre 1831, 1832 und 1833, angeordnet, von dem Verwaltungsamte aber hierzu eine öffentliche Versteigerung auf den 30. August 1830, in den vor- und nöthigenfalls auch nachmittägigen Amtsstunden in Loco des Schloßgebäudes zu Unterthurn

festgesetzt worden, wozu demnach alle Pachtliebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen sowohl bei der Licitation, als auch vorläufig bei dem k. k. Bezirks-Commissariate der Umgebung Laibachs einsehen können.

Laibach am 17. August 1830.

Z. 1057. (2) Nr. 145.
Minuendo-Licitation.

Mit Bewilligung der wohltöbl. k. k. illorischen Domainen-Administration vom 26. Juli 1830, Z. 3484, wird zur Ueberlassung der in dem hievortigen Militär-Knabenerziehungs-Hause vorzunehmenden, buchhalterisch auf 117 fl. 51 kr. veranschlagten Reparationen eine Minuendo-Licitation am 31. August 1830, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariates der Umgebung Laibachs abgehalten werden, wozu sämtliche Unternehmungsliebhaber hiezu eingeladen werden. — Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach den 14. August 1830.

Z. 1056. (2) Aufforderung.

Von der Bezirks-Obrigkeit der Staatsherrschaft Laak werden vier Geschäftsleiter für die Vorarbeiten zur Catastralschätzung gegen ein angemessenes Diurnum aufgenommen.

Dieserjenigen, welche diesen Geschäfte gewachsen sind, und sich solchen in den Steuergemeinden des Bezirkes Laak widmen wollen, haben sich daher entweder bei der wohltöbl. k. k. illorischen Domainen-Administration zu Laibach, oder bei der unterzeichneten Bezirksobrigkeit unmittelbar, und sogleich zu melden.

Bezirksobrigkeit Laak am 12. August 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1055. (1) Just. Nr. 483.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg, in Unterkrain, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einsprechen des Herrn Friedrich Waschitsch von Seisenberg, wegen schuldigen 155 fl. 48 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Johann Widmar von Kletschet gehörigen, der Herrschaft Seisenberg, sub Rectif. Nr. 196, unterthänigen, sub Haus. Nr. 1, zu Kletschet gelegenen, und auf 733 fl. C. M. gerichtlich geschätzten halben Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget worden; zu welchem Behufe drei Feilbietungs-Tagsfahrten auf den 2. September, 30. September und 27. October l. J., jedesmal zur neunten Vormittagsstunde in Loco der Realität mit dem Anbange festgesetzt wurden, daß diese, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den

Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würde.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Be merken eingeladen, daß sie die Schätzung der Realität, den Grundbuch-Extract, und die Feilbietungsbedingungen täglich in dieser Amtskanzlei einsehen können.

Seisenberg den 6. August 1830.

Z. 1071. (1) Nr. 633.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Blas Marktsch von Golitsberg, nomine Margareth Lamprecht, wegen aus dem Urtheile vom 21. Juli 1829, schuldigen 145 fl., dann gemäßigten Gerichtskosten, mit 31 fl. 47 kr. nebst 4 o/o Verzugszinsen c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Anton Feuniker von Kreszniberg gehörige 1 1/3 Hube, nebst Fahrnissen gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 27. September, 25. October und 22. November l. J., Vormittags 10 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß gedachte Realität sammt Fahrnissen, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten Tagsatzung auch darunter zugeschlagen werden; wozu die Kauflustigen vorgeladen werden.

Die nähere Beschreibung der Realitäten und Licitationsbedingungen können in den Amtsstunden in diehörtiger Kanzlei eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Weixelberg den 11. August 1830.

Z. 1070. (1) Verlautbarung.

Am 6. September 1830, Vormittags um 9 Uhr, werden in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Adelsberg mehrere zur genannten Herrschaft gehörigen, noch unverpachtet gebliebenen Dominical-Meiergründe auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1830 bis dahin 1836, öffentlich verpachtet werden. — Verwaltungsamt Adelsberg am 16. August 1830.

Z. 1068. (1)
 Am 2. September d. J. werden im Hause, Nr. 166, am alten Markt, verschiedene Hauseinrichtungen und Effecten licitando veräußert werden. — Wozu Liebhaber eingeladen werden.

Z. 1067. (1) Wohnung zu vergeben.

In dem Hause Nr. 296, in der Stadt, sind für die nächste Michaelizeit zwei Zimmer im zweiten Stocke auf die Plakseite, mit oder ohne Einrichtung, zu vergeben.

3. 1058. (2)

Wohnung zu vergeben.

Im neugebauten Hause in der Postana-
Vorstadt, Nr. 56, sind zwei Wohnungen,
die eine von vier, die andere von zwei gemal-
ten Zimmer, nebst Küchen, Speis, Holzlege
und Keller zu vermieten.

nung, bestehend aus drei Zimmer, Küche,
Speisekammer, Holzlege, einer Dachkammer
und einem gemeinschaftlichen Keller, zu verge-
ben. Das Nähere erfährt man im dritten
Stoche des nämlichen Hauses.

3. 1045. (2)

N a c h r i c h t.

Im Hause Nr. 193, in der Salender-
Gasse, ist von Michaeli d. J. an, eine Woh-

3. 1052. (2)

Ein Verwalter, in Grundbuchsachen und
in der Landwirthschaft bewandert, wird gesucht.
Herr Dr. Eröbath am neuen Markte, Nr. 171,
gibt über die diesfälligen Bedingnisse Aus-
kunft.

3. 1059. (1)

A u s s p i e l u n g

des

k. k. privilegirten Theaters an der Wien

mit Gewinnsten von

50000 Stück k. k. vollw. Ducaten, 4500 Stück Prämien = Gewinnst-
Losen, und 115000 fl. W. W.

Diese besonders reich ausgestattete Lotterie hat als Haupttreffer:

1.) Das berühmte k. k. priv. Theater an der Wien, und die dazu gehörigen
Häuser Nr. 15 und 26, nebst Beilassen, welches jetzt vermöge darauf bestehenden Pacht-
Contracten, eine jährliche Revenue von 10000 fl. C. M. erträgt, und wofür man,
wenn der Gewinner es vorziehen sollte, eine bare Ablösung von 25000 Stück k. k. voll-
wichtigen Ducaten in Gold biethet.

2.) Das schöne Haus in Wien, Nr. 59, auf der Windmühl, wofür eine
Ablösung von 8000 Stück k. k. vollwichtigen Ducaten angetragen wird.

Nebstdem enthält diese Lotterie sehr bedeutende Treffer von 2000, 1500, 1000,
800, 500, 400, 300, 200, 100 Stück k. k. vollwichtigen Ducaten, bis abwärts zu
1 Ducaten, und zusammen gewinnen 30000 Treffer

50000 Stück k. k. vollw. Ducaten, 4500 Stück Prämien = Gewinnst-
Lose, und 115000 fl. W. W.

Für die verkäuflichen Lose sind ausschließend Prämien mit sicherem Gewinne
in rothen Freylosen bestimmt; es spielen daher die verkäuflichen Lose nicht nur auf alle
besondern Treffer der rothen Freylose mit, sondern sind auch noch mit dem ungemeinen
Vorthelle begünstiget, daß solche nebst den gewonnenen Freylosen in der Hauptziehung
neuerdings wieder mitspielen.

Die rothen Freylose haben eine besondere Ziehung, spielen aber in der Haupt-
ziehung ebenfalls wieder mit, und haben außer ihren sichern Gewinnsten auch höhere
Prämien von 1500, 800, 400, 300, 200, bis abwärts zu 2 Ducaten in Gold.

Diese rothen Freylose werden nur in den ersten vier Monathen nach Eröffnung
des Spieles ausgegeben, und zwar erhält jeder bar bezahlende Abnehmer von fünf
schwarzen Losen ein sicher gewinnendes Freylos unentgeltlich; nach Verlauf dieser Zeit
wird auf fünf Lose ein gewöhnliches Los gratis erfolgt.

Das Los kostet 5 fl. Conv. Münze.

Hammer und Karis.

Lose sind zu haben bei Ferdinand Jos. Schmidt, am Congress-Platz,
Haus-Nr. 28, zum Mohren.